

## Die STREIT GmbH

Wir sind eines der führenden Dienstleistungsunternehmen im Bereich Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Deutschland. Die besten Belege unserer Kompetenz sind das Vertrauen, das uns mehr als 40.000 Kunden schenken und unsere Kompetenz über 25 Jahre lang für die Sicherheit unserer Kunden gerecht zu werden.

**Wenn Sie eine arbeitsmedizinische Betreuung bzw. Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.**

STREIT® GmbH

The Management Company

Lahnstraße 27-29  
64625 Bensheim

Tel.: 06251 - 70 98-0  
Fax: 06251 - 70 98-11

[www.streit-online.de](http://www.streit-online.de)  
[info@streit-online.de](mailto:info@streit-online.de)

Herausgeber:  
Niedersächsisches Kultusministerium  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

Broschürendownload: [www.arbeitsschutz.nibis.de](http://www.arbeitsschutz.nibis.de)

Stand: Februar 2008  
Quelle Bildmaterial: [www.pixelquelle.de](http://www.pixelquelle.de)

Niedersächsisches  
Kultusministerium



## Schwangere Lehrerinnen an niedersächsischen Schulen

Informationen aus  
arbeitsmedizinischer Sicht



Niedersachsen

STREIT® GmbH  
The Management Company



## Sehr geehrte Lehrerin,

herzlichen Glückwunsch !  
Sie haben der Schulleitung mitgeteilt, dass bei Ihnen eine Schwangerschaft besteht.

Hier erhalten Sie nun einige Informationen zu den Bestimmungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz erlassen hat.

Grundsätzlich verpflichtet das *Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG-)* den Arbeitgeber, in Eigenverantwortung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind. An die Stelle des Arbeitgebers tritt hier Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter. Als Grundlage dafür muss die Schulleitung nach der *Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsplatzverordnung -MuSchArbV-)* rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft und Stillzeit der betroffenen Lehrerinnen abzuschätzen. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Lehrerin gefährdet ist, so trifft die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen.

Im Folgenden werden die möglichen Risiken und Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen näher erläutert.

Auch die Zustimmung der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht und Verantwortung zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter in einigen Fällen eines über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutzes. Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die durch Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen und besondere Belastungen, wie Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit etc. entstehen.

### Folgende Hinweise sollten Sie grundsätzlich beachten

↪ Achten Sie besonders auf eine gesunde Ernährung, viel Bewegung an der frischen Luft und ausreichende Phasen der Entspannung. Auch bei einem gefüllten Arbeitsprogramm findet sich fast immer die Möglichkeit, diese Empfehlungen in den Tagesablauf zu integrieren.

↪ Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die für Ihre Schule zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die zuständige Arbeitsmedizinerin oder den zuständigen Arbeitsmediziner wenden. Weitere Informationen finden Sie auch unter der speziell für niedersächsische Schulen eingerichteten Website:

[www.arbeitsschutz.nibis.de](http://www.arbeitsschutz.nibis.de)

**Die Kosten für amtlich empfohlene Impfungen und Feststellung des Immunstatus bei verbeamteten Lehrkräften sind generell beihilfefähig. Sollten die verbleibenden Restkosten nicht von einer privaten Krankenversicherung übernommen werden, werden sie seitens des Dienstherrn aus Kapitel 0701 Titel 443 01 -Fürsorgeleistungen- beglichen. Bei angestellten Lehrerinnen werden die Kosten, sofern sie nicht von der jeweiligen Krankenkasse übernommen werden, aus dem o.g. Titel getragen.**

## Mehrarbeit / Nachtarbeit / Sonn- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche und nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Mehrtägige Klassenfahrten sollten deswegen vermieden werden.

## Zu ergreifende Schutzmaßnahmen

### Arbeitsunterbrechung

Bei Tätigkeiten, bei denen die werdende oder stillende Mutter ständig stehen oder gehen muss, muss für sie eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne zum kurzen Ausruhen in der Nähe ihres Arbeitsbereiches bereitstehen. Die Sitzgelegenheit muss den ergonomischen Verhältnissen von Erwachsenen entsprechen.

### Liegemöglichkeit

Werdenden oder stillenden Müttern ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

### Arbeitsplatzwechsel / Freistellung

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen. Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

## Risiken und Gefährdungen

### Infektionsgefährdung / Krankheitserreger

Nicht beschäftigt werden dürfen werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger (biologische Arbeitsstoffe, siehe Biostoffverordnung -BioStoffV-) übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.

Beim Umgang mit Kindern - besonders mit kleinen Kindern - besteht im Vergleich zur Normalbevölkerung oder zum außerberuflichen Bereich ein erhöhtes Risiko der Infektion mit Erregern von Kinderkrankheiten. Für den Mutterschutz besonders bedeutsam sind die Infektionserreger, bei denen durch die Infektion eine Fruchtschädigung oder Infektion des Kindes unter der Geburt mit einer der nachfolgenden Erkrankungen möglich ist. Es handelt sich um folgende Erkrankungen und deren Erreger (sämtlich Viren):

↻ <b>Rötelnvirus</b>	⇒	Erreger der Röteln (Rubella, Rubeola)
↻ <b>Parvovirus B 19</b>	⇒	Erreger der Ringelröteln (Erythema infectiosum)
↻ <b>Varicella-Zoster-Virus</b>	⇒	Erreger der Windpocken (Varizellen)
↻ <b>Cytomegalievirus</b>	⇒	Erreger der Speicheldrüsenviruskrankheit (Cytomegalie)
↻ <b>Hepatitis-B-Virus</b>	⇒	Erreger der infektiösen Leberentzündung Hepatitis B. Eine Infektionsgefahr für <b>Hepatitis B</b> besteht im beruflichen Bereich vorrangig bei Kontakt mit Blut/Serum von Infizierten.

Zusätzlich von Bedeutung sind in Schulen Krankheitserreger wie

↻ <b>Masernvirus</b>	⇒	Erreger der Masern (Morbilli)
↻ <b>Mumpsvirus</b>	⇒	Erreger des Mumps
↻ <b>Hepatitis-A-Virus</b>	⇒	Erreger der infektiösen Leberentzündung Hepatitis A.

Die rechtzeitige Impfung zum Erwerb der Immunität bei allen Beschäftigten in einer Schule ist zugleich die beste Vorsorge für den Fall einer Schwangerschaft. Allerdings stehen für Ringelröteln und Cytomegalie keine Impfungen zur Verfügung.

Bei fehlender Immunität **und** bestehender Schwangerschaft sind je nach Erreger folgende Maßnahmen erforderlich bei:

#### ↪ **Windpocken**

Beschäftigungsverbot für die gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

#### ↪ **Ringelröteln, Masern und Mumps**

Beschäftigungsverbot für die gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

#### ↪ **Röteln**

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche.

#### ↪ **Keuchhusten, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach und Influenza**

Beschäftigungsverbot befristet beim Auftreten von Erkrankungen in der Schule, mit jeweils bestimmten Wiederzulassungsterminen

#### ↪ **Cytomegalie**

evtl. Beschäftigungsverbot beim Umgang mit behinderten Kindern (Kontakt mit Körperflüssigkeiten)

#### ↪ **Hepatitis B**

evtl. Beschäftigungsverbot beim Umgang mit behinderten und aggressiven Kindern. Gegen **Hepatitis B** ist grundsätzlich eine Impfung während der Schwangerschaft möglich. In jedem Fall muss bei fehlender Impfung/Immunität jeder Blutkontakt gemieden werden, je nach der Gefährdungsbeurteilung ist ggf. auch ein Beschäftigungsverbot möglich.

Für diese Maßnahmen ist die Kenntnis der Immunität gegen die einzelnen Erreger notwendig. Diese kann durch den Impfausweis belegt werden, in dem die jeweilige Impfung komplett dokumentiert sein muss, oder durch den serologischen Nachweis. Hier handelt es sich um persönliche Daten, diese sind also geschützt. Ihr Schulleiter oder ihre Schulleiterin muss sich die Immunität von einem Arzt bescheinigen lassen.

## **Unfallgefahren und körperliche Belastung**

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert

werden. Beim Tragen oder Heben von Kindern kann es leicht zur Überschreitung dieser Gewichtsgrenzen kommen, z. B. bei Hilfestellungen im Sportunterricht. Schwimmunterricht darf nur mit einer zweiten rettungskundigen Lehrkraft gegeben werden, auf Rettungs- und Tauchtraining sollte verzichtet werden. In der Gefährdungsbeurteilung muss geklärt werden, ob in Ihrem Tätigkeitsbereich oben genannte oder andere körperliche Risiken und Unfallgefahren bestehen.

## **Häufiges Strecken und Beugen**

Tätigkeiten, bei denen die werdenden oder stillenden Mütter sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, sollten vermieden werden.

## **Lärm**

In einigen Fächern (z. B. Sport, Fachpraxisunterricht in der BBS) kann Lärm ein erhebliches Problem darstellen. Für werdende Mütter gilt ein Richtwert von 80 dB(A) (auf die arbeitstägliche Beschäftigungszeit von 8 Stunden bezogen), der einzuhalten ist. Als Spitzenwert gelten 90 dB(A). Messprotokolle können im Einzelfall durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit angefertigt werden.

## **Gefahrstoffe**

Eine werdende oder stillende Mutter darf nicht mit krebserzeugenden (z.B. Benzol, Vinylchlorid bei der PVC-Brennprobe), erbgutverändernden (z. B. Teer bei der Kohle-Pyrolyse) oder fruchtschädigenden (z. B. Bleichromat) Gefahrstoffen umgehen. Bei anderen sehr giftigen (z. B. Brom, Cyanid), giftigen (z. B. Phenol, Methanol), gesundheitsschädlichen (z. B. Jodlösung) oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigend Gefahrstoffen müssen Grenzwerte eingehalten werden. Der Umgang mit Gefahrstoffen erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen. Bei Hautkontakt mit hautresorptiven Stoffen (z. B. Lösemittel, Nitrobenzol, Phenol) muss von einer Überschreitung des Grenzwertes ausgegangen werden.

## **Unterricht unter besonderen Bedingungen: Wald, Außengelände...**

Die Durchführung von Exkursionen, Ausflügen und Klassenfahrten in infektionsgefährdete Gebiete sollte wegen der Infektionsgefahr durch Übertragen von Erregern von Tieren auf Menschen (z. B. Zecken ⇒ Borrelien oder Nager ⇒ Hantaviren) vermieden werden.